

Förderrichtlinie der Stadt Ratingen für Entsiegelungsmaßnahmen von Gewerbeflächen

Der Rat der Stadt Ratingen hat am 13.12.2022 eine Förderung für Entsiegelungsmaßnahmen von Gewerbeflächen beschlossen. Hierfür wird für das Jahr 2023 ein Betrag in Höhe von 150.000 € zur Verfügung gestellt. 50.000 € sind dabei für Beratungsleistungen vorgesehen, die den förderinteressierten Unternehmen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Die übrigen 100.000 € werden durch die Gewährleistung von Zuschüssen für Entsiegelungsmaßnahmen gemäß nachfolgender Förderrichtlinie eingesetzt.

1. Förderziele

Die Stadt Ratingen hat im Jahr 2022 eine gesamtstädtische Klimaanalyse mit Planungshinweiskarten (Tag- und Nachtsituation) für Ratingen veröffentlicht. Demnach weisen hochversiegelte und dicht bebaute Stadtbereiche eine ungünstige bis sehr ungünstige bioklimatische Situation auf. Hohe Versiegelungsgrade weisen dabei insbesondere Gewerbegebiete auf. Hier ist das Handlungspotential daher i.d.R. besonders groß. Wenn ehemals gepflasterte oder asphaltierte Flächen entsiegelt und begrünt werden, heizen sich die neu geschaffenen Flächen weniger auf. Entsiegelte Flächen bieten zudem vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten, um Klimaanpassung und biologische Artenvielfalt zu fördern. Entsiegelte Flächen können Regenwasser aufnehmen und beugen daher z.B. bei Starkregenereignissen einer lokalen Überflutung vor. Mit dem Förderprogramm für Entsiegelungsmaßnahmen von Gewerbeflächen sollen Unternehmen ermutigt werden, durch Entsiegelung und anschließende Begrünung von Flächen das Stadtklima und die Aufenthaltsqualität des direkten Arbeits- und Wohnumfeldes zu verbessern.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, bei denen versiegelte Flächen ohne Begrünung (z.B. Pflaster, Beton und Asphalt) zurückgebaut und dauerhaft mit Anschluss an den natürlichen Boden begrünt werden. Förderfähig sind ebenfalls Teilentsiegelungen, bei denen mind. 50 % der Fläche unversiegelt und max. 50 % der Fläche teilversiegelt (z.B. mit Rasengittersteinen belegt) werden.

Gefördert werden:

- Eine Initialberatung durch ein von der Stadt Ratingen beauftragtes Fachbüro
- Alle anfallenden Planungs-, Material-, und Baukosten, die im direkten Zusammenhang mit der Entsiegelung stehen
- Entsorgungskosten des alten Bodenbelags
- Die Herstellung einer entsiegelten Fläche
- Die Herstellung einer teilversiegelten Fläche (z.B. durch Rasengittersteine) mit Begrünung, solange die Teilversiegelung nicht mehr als 50 % der gesamten entsiegelten Fläche beträgt

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die in Bebauungsplänen festgesetzt sind, bzw. als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung zu erfolgen haben oder als sonstige (bau)rechtliche Vorgabe gefordert werden
- Maßnahmen, für die bereits andere Fördermittel eingesetzt wurden oder in Anspruch genommen werden (keine Doppelförderung)
- Die Umsatzsteuer, wenn der/die Antragsteller*in vorsteuerabzugsberechtigt ist
- Maßnahmen, die anderen öffentlich-rechtlichen oder nachbarschaftsrechtlichen Vorschriften widersprechen
- Maßnahmen, welche vorhandene oder baurechtlich erforderliche Anlagen, wie zum Beispiel erforderliche PKW-Stellplätze oder Geh-, Fahr- und Leitungsrechte,

beeinträchtigen

- nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte

3. Voraussetzungen

- 3.1. Die Maßnahme muss in einem Gebiet der Stadt Ratingen umgesetzt werden, welches nach den Planungshinweiskarten (PHK Tag ODER Nacht) der Ratinger Klimaanalyse 2022 als Siedlungsfläche mit einem hohen oder sehr hohen Handlungsbedarf gekennzeichnet ist (siehe Anlage [PHK Tag PHK Nacht](#)).
- 3.2. Eine Boden- und Grundwassergefährdung als Folge der Entsiegelung muss ausgeschlossen sein.
- 3.3. Die Vorhaben müssen sach- und fachgerecht ausgeführt werden.
- 3.4. Als Zweckbindungsfrist ist der Erhalt der geförderten Maßnahme für mindestens 10 Jahre ab Fertigstellung sicherzustellen.
- 3.5. Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, bei denen mit der Umsetzung der Maßnahme vor Bewilligung begonnen wurde, dazu zählt auch die Auftragserteilung an ein Fachunternehmen. Eine nachträgliche Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 3.6. Die Förderung erfolgt unbeschadet der privaten Rechte Dritter. Die Verantwortung für Planung, Umsetzung sowie die Einhaltung etwaiger Steuerpflichten liegt bei dem/der Antragsteller*in.
- 3.7. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

4. Art der Förderung und Festlegung der Fördersumme

Die Zuwendungsempfänger*innen können entscheiden, ob sie die Förderung als Beratungsleistung, als Fördermittel oder als Beratungsleistung und Fördermittel in Anspruch nehmen.

4.1. Beratungsleistung

Teil der Förderung ist eine einmalige Beratungsleistung, die den Antragsstellenden kostenfrei zur Verfügung gestellt wird. Diese Beratungsleistung wird durch ein von der Stadt Ratingen beauftragtes Landschaftsarchitekturbüro erbracht. Die Beratungsleistung besteht aus:

1. Telefonische Abstimmung inkl. Anforderung der Unterlagen mit dem/der Fördernehmer*in
2. Ortstermin, Dauer max. 1,5 Std.
3. Erstellung Planskizze
4. Kostenschätzung nach DIN 276

4.2. Fördermittel

Je Zuwendungsempfänger*in sind Fördermittel auf eine Höchstsumme von insgesamt 10.000,- € für Maßnahmen zur Entsiegelung begrenzt. Die einschlägigen technisch-fachlichen Maßgaben, bspw. DIN-Normen sind Maßstab für die Planung und Umsetzung der Maßnahme.

Übersicht zur Art der Förderung und Festlegung der Fördersumme:

Fördergegenstand	Beschreibung/Festlegung der Förderhöhe
Beratungsleistung	Einmalige kostenfreie Beratungsleistung zu Entsiegelungsmaßnahmen durch ein von der Stadt Ratingen beauftragtes Fachbüro.
Fördermittel Entsiegelungsmaßnahme	50 Prozent der förderfähigen Kosten einer Maßnahme. Eine Förderung ist für Flächen ab einer Mindestgröße von 50 m ² zusammenhängender Fläche möglich. Die Höchstfördersumme beträgt 10.000,- € je Zuwendungsempfänger*in.

5. Antragsverfahren

- 5.1. Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer*innen und Eigentümergemeinschaften sowie Antragstellende mit schriftlicher Einverständniserklärung des Eigentümers oder der Eigentümerin.
- 5.2. Die Antragsformulare (Beratungsleistung und/oder Fördermittel) können auf der Internetseite der Stadt Ratingen unter [Stadt Ratingen - Service und Information \(stadt-ratingen.de\)](http://stadt-ratingen.de) heruntergeladen oder bei der Stadt Ratingen, Abteilung Umwelt-, Klima- und Naturschutz angefordert werden.
- 5.3. Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Ratingen, 70.7 Abteilung Umwelt-, Klima- und Naturschutz, Postfach 101740, 40837 Ratingen oder per Fax unter 02102 550 9670 einzureichen. Anträge, die nicht in dieser Form eingereicht werden (z.B. per E-Mail), werden nicht berücksichtigt.
- 5.4. Der Antrag muss folgende Angaben des/der Antragstellenden und Anlagen enthalten:
Für die Beantragung der Beratungsleistung:
 - Name und Anschrift
 - Eigenhändige Unterschrift aller Antragstellenden
 - Lageplan oder aussagekräftige maßstäbliche Skizze, aus dem/der die Fläche für die Entsiegelungsmaßnahme mit Maßangaben zweifelsfrei entnommen werden kann
 - Fotos des AusgangszustandesFür die Beantragung der Fördermittel zusätzlich:
 - Bankverbindung
 - Ein Kostenvoranschlag eines Fachunternehmens über die zu erwartenden Gesamtkosten.
 - Kopie des Grundbuchauszuges, aus dem sich die Eigentumsverhältnisse ergeben
 - Eigentümerbeschluss bei Eigentümergemeinschaften
- 5.5. Nur vollständig ausgefüllte und mit sämtlichen Anlagen eingereichte Anträge werden berücksichtigt.

6. Bewilligungsverfahren und Auszahlung der Fördermittel

- 6.1. Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch schriftlichen Bescheid mit Widerrufs- und Rückforderungsvorbehalt für den Fall der Zweckverfehlung oder Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist sowie bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben bei Antragstellung.
- 6.2. Sind die Fördervoraussetzungen erfüllt, erfolgt die vorläufige Bewilligung bis zur Ausschöpfung der Fördermittel in der Reihenfolge des Antragsvorgangs bei der Stadt Ratingen. Bei datumsgleichem Eingang entscheidet das Los, wenn nicht alle förderfähigen Anträge bezuschusst werden können. Sind die zur Verfügung stehenden Fördermittel zum Zeitpunkt der Antragstellung nebst Einreichung des Kostenvoranschlags ausgeschöpft, ist das Förderprogramm für das laufende Haushaltsjahr beendet.
- 6.3. Die Durchführung der bewilligten Beratungsleistung ist nach Abschluss der Beratung durch Unterschrift der Zuwendungsempfänger*innen und des von der Stadt Ratingen beauftragten Landschaftsarchitekturbüros zu bestätigen und unaufgefordert einzureichen. Die Unterlagen zur Bestätigung erhält der/die Zuwendungsempfänger*in mit dem Bewilligungsbescheid.
- 6.4. Der Zuschuss für die Fördermittel Entsiegelungsmaßnahme wird zunächst vorläufig beschieden. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem mit der Antragstellung eingereichten Kostenvoranschlag. Dieser gibt die Höchstfördersumme vor. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Bestandskraft des abschließenden Bewilligungsbescheides. Dies setzt die Fertigstellung der Maßnahme und Vorlage der Rechnungskopie sowie aller weiteren notwendigen Nachweisunterlagen voraus. Mit der abschließenden Bewilligung wird bis zur o.g. Höchstfördersumme aus dem Kostenvoranschlag auf den Cent genau abgerechnet. Sämtliche zuvor benannten Auszahlungsvoraussetzungen müssen vor Ablauf von 12 Monaten ab Bekanntgabe der vorläufigen Bewilligung vorliegen.

- 6.5. Vor Ablauf von 12 Monaten ab Bekanntgabe der vorläufigen Bewilligung (Frist zum Abruf der Förderpauschale) ist die Stadt Ratingen unaufgefordert über den Abschluss der Maßnahme(n) zu informieren. Bei verspäteter Mitteilung ist eine Auszahlung des Zuschusses nicht mehr möglich. Die Meldung ist Voraussetzung für die Auszahlung der bewilligten Förderpauschale. Die Meldung muss die folgenden Angaben und Nachweisunterlagen enthalten:
- Nachweis des Datums der Auftragsvergabe
 - Rechnungsbelege in Kopie
 - Das Aufmaß der umgesetzten Maßnahme (falls nicht aus der Rechnung erkennbar)
 - Eine Fotodokumentation des Ausgangs- und Endzustandes
- 6.6. Zur Überprüfung der Maßnahmenumsetzung und des Fortbestandes im Rahmen der Zweckbindungsfrist verpflichtet sich der/die Antragsteller*in, der Stadt Ratingen oder eines von ihr beauftragten Dritten, nach terminlicher Absprache uneingeschränkter Zugang zu dem Objekt zu gewähren, an dem die geförderten Maßnahmen durchgeführt worden sind.

7. Ausschluss und Rückforderung der Fördermittel

- 7.1. Mit der Ausführung der geförderten Maßnahmen darf nicht vor Bewilligung der Förderung (Erhalt des vorläufigen Bescheides) begonnen werden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrages zu werten. Planungsarbeiten und Genehmigungsverfahren sind ausgenommen.
- 7.2. Die Bewilligung einer Maßnahme mittels Zuwendung ersetzt keine Genehmigungen, insbesondere keine erforderliche Baugenehmigung oder Maßnahmen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben wie z.B. städtischer Satzungen, Festsetzungen in Bebauungsplänen oder denkmalschutzrechtlicher Vorschriften erforderlich sind. Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen an legal errichteten Bauten. Etwaige Genehmigungen müssen die Antragstellenden selbst einholen. Für die Umsetzung der Maßnahme müssen sämtliche notwendigen baurechtlichen sowie sonstigen Genehmigungen vorliegen.
- 7.3. Die Vorsteuerbeträge nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes gehören, soweit sie bei der Umsatzsteuer abgesetzt werden können, nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 7.4. Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn nachträglich Änderungen oder Tatsachen bekannt werden, die einer Förderung entgegenstehen, insbesondere, wenn bei Antragstellung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder gegen die Förderrichtlinie verstoßen wird oder wurde.
- 7.5. Der Zuschuss ist insbesondere dann zurückzuzahlen, wenn der Stadt Ratingen oder eines von ihr beauftragten Dritten kein uneingeschränkter Zugang zu dem Objekt gewährt wird, an dem die geförderte Maßnahme durchgeführt worden ist oder eine Überprüfung des Fortbestandes der Maßnahme verhindert wird.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 07.08.2023 in Kraft.

Ratingen, den 04.08.2023